

Verfahren zu beachten, in denen auf Grund des Charakters der Straftat und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers die Erziehungsfunktion im Vordergrund steht. Es sollen deshalb hier einige Aufgaben der an der Hauptverhandlung Mitwirkenden behandelt werden, bei denen es besonders auf die Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden ankommt. Dabei ist zu beachten, daß die Pädagogik gegenüber anderen für die Rechtswissenschaft und Rechtspflege bedeutsamen Wissenschaften (z. B. Medizin, Psychologie) und anderen Methoden zur Durchsetzung der Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens (z. B. die Grundsätze der Beweisführung) keineswegs eine Vorrangstellung einnimmt. Sie ist jedoch für die Erziehung des Rechtsverletzers in der Hauptverhandlung von besonderer Bedeutung.

In der Hauptverhandlung werden wesentliche Voraussetzungen für die individuelle und gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung geschaffen, um mit Hilfe des Rechts und der Entwicklung des Rechtsbewußtseins „solche Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen herauszubilden, daß die freiwillige Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Menschen zur allgemein geübten Gewohnheit wird“¹. Deshalb ist es* besonders für Richter und Staatsanwälte notwendig, die wichtigsten Grundsätze und Methoden der Pädagogik zu kennen, um sie im sozialistischen Strafverfahren anwenden und so dessen Ziel noch besser verwirklichen zu können.

Einige Möglichkeiten der Anwendung pädagogischer Grundsätze im Strafverfahren

Einer der wesentlichsten Grundsätze der sozialistischen Pädagogik überhaupt ist die *Erziehung unserer Menschen im Sinne der sozialistischen Gesellschaft*. Das bedeutet hinsichtlich des Rechtsverletzers zunächst einmal die Erziehung zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten, d. h. zur Einhaltung der Gesetze.

Die gerichtliche Verhandlung ist dabei eine wichtige Etappe des gesamten Erziehungsprozesses, die von der bisherigen gesellschaftlichen Entwicklung des Angeklagten ausgehen und an diese anknüpfen muß.

Der Erziehungsprozeß im Strafverfahren beginnt mit der Vernehmung durch das Untersuchungsorgan, um die Tat und das bisherige Verhalten des Täters aufzuklären — ohne daß dabei die Feststellung der Schuld vorweggenommen wird —, und setzt sich über die Hauptverhandlung bis zur zielstrebigsten Einflußnahme durch das Arbeitskollektiv bzw. bei Freiheitsstrafen durch den Strafvollzug und die daran anschließende Einwirkung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe sowie des Arbeitskollektivs fort. Das Ziel dieses Erziehungsprozesses ist in erster Linie die Herausbildung derjenigen sozialistischen Persönlichkeitseigenschaften, die von jedem Mitglied der sozialistischen Menschengemeinschaft verlangt werden müssen und die im Zusammenhang, mit der Straftat ggf. als schwach- oder fehlentwickelt erkannt wurden?.

Zu einseitig wäre es, das Ziel der Erziehung nur in der Korrektur fehlentwickelter tatbezogener Persönlichkeitseigenschaften sehen zu wollen. Dadurch bliebe die Herausbildung gesellschaftlich bedeutsamer, aber bisher schwachentwickelter tatbezogener Persönlichkeitseigenschaften, die das zukünftige Leben des Täters

maßgeblich bestimmen sollen, im wesentlichen unbeachtet. Deshalb ist es notwendig, daß die am Erziehungsprozeß Beteiligten a 11 e wesentlichen Seiten der Plerausbildung sozialistischer Persönlichkeitseigenschaften bei dem Täter im Zusammenhang mit der begangenen Straftat gründlich analysieren. Das ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, um die persönlichkeitsbedingten Ursachen und Zusammenhänge der Straftat erkennen und werten zu können. Gleichzeitig ist dabei der Angeklagte als gesellschaftliches Wesen zu sehen, das stets unter ganz bestimmten allgemeinen und speziellen Bedingungen wirkt und diese mitgestaltet.

In der Hauptverhandlung ist es daher notwendig, tatbezogen die Persönlichkeitsmerkmale festzustellen, ohne dabei eine Vielzahl von Nebensächlichkeiten zu erfragen. Das erfordert für die konzeptionelle Vorbereitung der Hauptverhandlung die strenge Auswahl und Einengung der zu erfassenden Fakten.

Die Straftat ist in der Regel auf bestimmte ungenügend entwickelte sozialistische Persönlichkeitseigenschaften zurückzuführen, die natürlich bei einem Vergleich verschiedener Täter inhaltlich und vom Ausprägungsgrad her gesehen sehr unterschiedlich sein können. Erst wenn diese persönlichkeitsbedingten Ursachen in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen festgestellt sind, kann die erzieherische Einwirkung an der richtigen Stelle beginnen.

Die zielgerichtete Erziehung setzt eine *tatbezogene Analyse des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit* entsprechend den gesellschaftlichen Forderungen voraus. Gegenstand dieser Analyse ist z. B. die Untersuchung, ob — immer in Beziehung zur Tat — mangelnde Kenntnisse von bestimmten gesellschaftlichen Forderungen oder Bedingungen, unzureichende Erfahrungen und Erkenntnisse aus den gesellschaftlichen Beziehungen in der sozialistischen Menschengemeinschaft, wenig ausgeprägte Überzeugungen von der Notwendigkeit der gesellschaftlichen und — damit zusammenhängend — der eigenen Entwicklung, schwach ausgeprägte Willenseigenschaften zur Selbsterziehung oder Fehlentwicklungen unmittelbar im Prozeß der Selbsterziehung Ursache für die Straftat sind.

Auf diese Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung wirken immer bestimmte Faktoren ein, wie z. B. das Arbeitskollektiv, die gesellschaftlichen Organisationen, die Hausgemeinschaft, die Familie u. a. Dabei obliegt es bereits dem Untersuchungsorgan, die hier dargelegten Seiten der Persönlichkeitsentwicklung und die Einwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu ergründen, sie zu analysieren und die ermittelten Ergebnisse in den Akten niederzulegen. Das bedeutet jedoch nicht, daß sich die an der Hauptverhandlung Beteiligten mit einer solchen Analyse zufriedengeben. Aus dieser Analyse können sich alle Beteiligten ein erstes Bild über die Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten und die Einwirkung der gesellschaftlichen Kräfte machen. Neben anderen wichtigen Faktoren, wie z. B. dem Charakter der Straftat, muß diese Seite bei der Gestaltung der Verhandlungskonzeption beachtet werden. So ist z. B. all das, was in der Hauptverhandlung zum Persönlichkeitsbild ermittelt, ergänzt, abgerundet oder u. U. korrigiert worden ist, Voraussetzung für die weitere Gestaltung des Erziehungsprozesses insbesondere durch die gesellschaftlichen Kräfte. Dabei ist das Zusammenwirken von Untersuchungsorgan, Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung und gesellschaftlichen Kräften bei der Analyse der Täterpersönlichkeit notwendig, um erzieherischen Einfluß zu gewinnen und die gerichtliche Tätigkeit in der Hauptverhandlung effektiv zu gestalten.

Die sozialistische Pädagogik geht von dem Grundsatz aus, daß die *Erziehung im Prozeß der aktiven Ausein-*

* W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648).

2. Das Bildungs- und Erziehungsziel der DDR ist die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Die allgemeinen Merkmale der sozialistischen Persönlichkeit (Parteilichkeit, Allseitigkeit, Aktivität, Charakterfestigkeit) werden in Einheit mit den besonderen Eigenschaften eines jeden einzelnen geprägt und führen deshalb nicht zur Uniformität. Vgl. Leitungstätigkeit und Pädagogik, Berlin 1968, S. 29 f.